



# Gemeinde Schefflenz

## Neckar-Odenwald-Kreis



GR Nr. 01-22-33

### Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Schefflenz

am Montag, 24. Januar 2022 als virtuelle Sitzung (Webex-Meeting)

**Verhandelt:** Schefflenz, den 24. Januar 2022

**Beginn:** 19:00 Uhr      **Ende:** 20:31Uhr

**Vorsitzender:** Bürgermeister Rainer Houck

**Gemeinderäte:** Bakan Sacettin, Egolf Cedric, Feil Andreas, Klingmann Melanie, Kovacs Karl, Kunzmann Edgar, Markert Klaus, Rüger Hermann, Schäfer Johannes (ab TOP 8), Schwalb Hardy, Söhner Markus, Tscharf Lutz, Werling Dr. Friederike, Wohlmann Gero

**Beschäftigte usw.:** Katrin Weimer (Schriftführerin)  
Klaus Muthny  
Fabio Egolf

**Zuhörer:** 8

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

zu der Verhandlung durch Ladung vom 17.01.2022 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;

Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 17.01.2022 ortsüblich bekannt gegeben worden sind;

das Gremium beschlussfähig ist, weil alle Mitglieder teilnehmen.

Es fehlen als beurlaubt: ---

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: ---

als Urkundspersonen werden ernannt: Kunzmann Edgar, Markert Klaus

Hierauf wird in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

## 1. Einwohnerfragestunde

Seitens der Bevölkerung gab es keine Wortmeldungen.

## 2. Kenntnisgabe des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2021

Das Protokoll wurde mit den Informationen zu dieser Sitzung übersandt. Seitens des Gemeinderats wird der Einwand erhoben, dass ein entscheidungserheblicher Wortbeitrag im Protokoll des Technischen Ausschusses fehlt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass dieser Wortbeitrag im Protokoll der Sitzung des Technischen Ausschusses behandelt wird.

Neben dieser Anmerkung wurde das Protokoll angenommen.

## 3. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2021

- Die ausgeschriebene Stelle zum/zur Verwaltungsfachangestellten ab 01.09.2022 wurde besetzt.
- In der Kindertagesstätte Oberschefflenz wurde eine Erzieherin mit einem Arbeitsumfang von 50% zum 03.01.2022 eingestellt. Eine Aufstockung auf 100% kann voraussichtlich ab 01.09.2022 erfolgen.
- Es wurde die Ausschreibung einer Stelle im gehobenen Dienst für das Bau- und Hauptamt beschlossen.

## 4. Übernahme Bürgschaft für Darlehen der ONG

Im November 2021 hat der Gemeinderat die Übernahme einer Bürgschaft für ein Darlehen der ONG in Höhe von maximal 333.760 € beschlossen.

Zwischenzeitlich hat sich herauskristallisiert, dass alle Bürgschaften der beteiligten Gemeinden neu angepasst werden müssen. Dies hat folgenden Hintergrund:

Der Bürgschaftsbetrag der Stadt Mosbach beläuft sich entgegen der ursprünglichen Annahme auf 30% des Nennwerts des Darlehens und nicht auf absolute 1,5 Millionen. Hintergrund sind die EU-rechtlichen Vorgaben sowie die darauf aufbauende Bürgschaftsregelung der Stadt Mosbach, die eine Bürgschaft bis zu 80 % des Darlehens, maximal jedoch bis 1,5 Mio. €, ermöglichen. Ursprünglich betrug das ONG-Darlehen 5 Mio. € betrug; die Stadt Mosbach als damals alleiniger Bürge übernahm eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 30 % des Darlehensbetrages, eben jenen 1,5 Mio. €.

Zur Erlangung besserer Zinskonditionen ist eine Bürgschaft in Höhe von 80% des Darlehensbetrages erforderlich. Die Zahlen stellen sich zum 31.12.2021 wie folgt dar:

Restschuld des Kredites	2.749.800,00 €
hiervon 80% Ausfallbürgschaft	2.199.840,00 €

Diese Bürgschaft wird anteilig nach Beteiligungsverhältnis aufgeteilt:

Stadt Mosbach	1.102.119,84 €
Gemeinde Elztal	657.752,16 €
Gemeinde Schefflenz	439.968,00 €

Im Übrigen bleiben die Rahmenbedingungen der Beschlussfassung vom November 2021 bestehen, insbesondere die Stabilität der wirtschaftlichen Lage der ONG.

Die Bürgschaft ist gekoppelt an den Beschluss der Ausfallbürgschaften der weiteren

Gemeinden.

Geschäftsführer Jaksz von den Stadtwerken ist in der Sitzung anwesend und erläutert die Gründe für die Erhöhung der Bürgerschaft damit, dass die Stadt Mosbach die Bürgerschaft nicht alleine übernehmen kann und die weiteren an der ONG beteiligten Gemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung für die Bürgerschaft eintreten sollen.

Bürgermeister Houck weist darauf hin, dass der Gemeinderat bereits im November der Übernahme einer Bürgerschaft zugestimmt hat.

Der Gemeinderat stimmt der Übernahme der Bürgerschaft für die Odenwald Netzgesellschaft in Höhe von maximal 439.968,00 € einstimmig zu und beauftragt die Verwaltung mit der Einholung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Az. 811.22

**5. Jagdverpachtung Jagdbogen 2 Oberschefflenz Eigenjagd/Genossenschaft  
Jagdverpachtung Jagdbogen 4 Mittelschefflenz Eigenjagd/Genossenschaft  
Jagdverpachtung Jagdbogen 6 Unterschefflenz Eigenjagd/Genossenschaft**

**hier: Aufnahme weitere Pächter**

Zu diesem Tagesordnungspunkt erklärt sich Gero Wohlmann als befangen und nimmt nicht an der Verhandlung und Abstimmung teil.

Auf Antrag vom 10. Dezember 2021 sollen für den:

Jagdbogen 2;

Bisher: Michael Wetterauer, Mittelstr. 69, 74850 Schefflenz  
Gero Wohlmann, Mühlweg 2, 74850 Schefflenz  
Waldemar Wohlmann, Hauptstr. 106, 74850 Schefflenz

Neu: Michal Utz, Nelkenstr. 7; 74850 Schefflenz

Jagdbogen 4;

Bisher: Günter Binnig, Gründleinweg 7, 74850 Schefflenz  
Peter Eifler, Pfarrhausweg 5, 74850 Schefflenz  
Walter Binnig, Blumenweg 9, 74850 Schefflenz  
Thomas Maus, Katzentaler Str, 74850 Schefflenz  
Sebastian Feil, Mittelstr. 12, 74850 Schefflenz

Neu: Ulli Binnig, Oberer Aschberg 6, 74850 Schefflenz  
Rainer Eiffler, Gründleinweg 4, 74850 Schefflenz  
Christian Eifler, Kertelweg 2, 74850 Schefflenz

Jagdbogen 6;

Bisher: Jürgen Bürklen, Katzentaler Str. 16, 74850 Schefflenz  
Peter Fox, Katzentaler Str. 16, 74850 Schefflenz

Neu: Daniel Seyboth, Karchgäßlein 23, 74850 Schefflenz

als weitere Pächter in den vorgenannten Jagdbogen aufgenommen werden. Die Personen erfüllen die jagdrechtlichen Voraussetzungen der Pachtfähigkeit. Der Jagdbogen lässt aufgrund seiner Größe die Aufnahme weitere Pächter zu.

Gemeinderat Feil lobt das Engagement der Jäger in Schefflenz und fordert die Kommune zu deren Unterstützung, auch im Bezug auf das Projekt „Rebhuhn“ auf.

Gemeinderat Tscharf hinterfragt, ob Herr Peter Fox mit Nebenwohnsitz in Schefflenz als

Pächter tätig sein kann. Dies wird von Bürgermeister Houck bestätigt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die weiteren Jagdpächteranwärter der jeweiligen Jagdbögen aufzunehmen und beauftragt die Verwaltung mit der Ausfertigung der entsprechenden Verträge.

Gemeinderat Wohlmann nimmt wieder als Gemeinderat an der Sitzung teil.

Az. 787.21 TA Jagdbogen 6

## **6. Stellungnahme zu vorliegenden Bauanträgen**

### **6.1. Bauantrag zum Aufbau von Dachgauben auf dem Grundstück Flst.Nr. 9691/8, Linsenweg 18, Gemarkung Unterschfefflenz**

Der Antragsteller plant eine Dachsanierung mit gleichzeitigem Aufbau von Dachgauben. Die Gauben sollen in Holzbauweise errichtet werden.

Auf der Ostseite des Wohnhauses sind 2 Gauben und auf der Westseite eine Gaube geplant. Gemäß den Aussagen des Antragstellers sollen durch die geplanten Gauben eine spätere Nutzung des Obergeschosses als Wohn- oder Hobbyraum ermöglicht werden.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Tonacker III“.

Die Zustimmungserklärungen der Angrenzer liegen vor.

Folgende Bebauungsplanvorschriften sind zu berücksichtigen:

Da im Bebauungsplan keine Aussage über die Zulässigkeit von Dachgauben getroffen wird, ist der Bauantrag dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Ferner sind in den örtlichen Bauvorschriften nur geneigte Dächer zugelassen, geplant sind Dachgauben mit Flachdächern.

Bei ähnlichen Planungen wurde bisher immer entsprechend nachfolgender Formulierung entschieden:

„Dachgauben sind bis zu einer Breite von 2/3 der Gebäudelänge zulässig, wenn an jeder Gaubenseite ein Abstand von mindestens 1,50 m zu den Giebelwänden nicht unterschritten wird“

Bei der vorliegenden Planung sind diese Abstände zu den Giebelwänden eingehalten.

Die Dachform der Gauben mit Flachdach kann aus Sicht der Verwaltung toleriert werden, da sie im Vergleich zum vorhandenen Satteldach des Gebäudes eine untergeordnete Wirkung haben.

Da bei einer späteren Wohnnutzung des Obergeschosses eine 3. Wohneinheit entsteht, widerspricht dies der Satzung über die Begrenzung der Wohneinheiten auf 2 Wohnungen in Schefflenz. Der Antragsteller wird jedoch zusätzliche Stellplätze anlegen, um die notwendigen 6 Stellplätze anbieten zu können. Aus diesem Grund kann dies aus Sicht der Verwaltung auch toleriert werden.

Gemeinderat Bakan erkundigt sich, ob ein Stellplatz vorgeschrieben werden kann.

Der Vorsitzende erklärt, dass hierzu eine sachliche Begründung erforderlich ist und bislang keine separate Wohnung geplant sei. Sobald eine Wohneinheit der Fall ist wird ein Stellplatz zur Pflicht.

Gemeinderat Bakan möchte wissen, ob eine Anzeigepflicht besteht, falls eine 3. Wohneinheit geplant wird.

Martina Millinger weist darauf hin, dass bei diesem Gebäude bereits Stellplätze vorhanden sind.

Der Vorsitzende wiederholt, dass bei der Errichtung einer 3. Wohneinheit eine Verpflichtung zum Bereithalten eines Stellplatzes besteht und schlägt vor, dies im Gemeinderatsbeschluss mit aufzunehmen.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben einstimmig zu und erteilt das Einvernehmen, sofern keine begründeten Einwendungen der Angrenzer vorgetragen werden. Bei Ausweisung einer 3. Wohneinheit sind 6 Stellplätze auszuweisen.

Az. 632.21

## **6.2. Bauantrag zur Errichtung eines 2-Familienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Flst.Nr. 10847, Roedderstraße 12, Gemarkung Oberschefflenz**

Der Antragsteller plant die Errichtung eines 2-Familienwohnhauses sowie einer Pkw-Doppelgarage. Das Wohnhaus soll in Holzständerbauweise mit Satteldach errichtet werden. Die Doppelgarage wird als Grenzgarage mit Flachdach errichtet.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schöndelrain“. Die Angrenzeranhörung ist erfolgt.

Folgende Bebauungsplanfestsetzungen werden nicht eingehalten:

- Überschreitung der maximal zulässigen Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen gegenüber dem natürlichen Gelände sind außerhalb des an bauliche Anlagen anschließenden Geländes nur bis 1 m Höhe zugelassen.

Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze sind Abgrabungen von ca. 1.20 m über Terrassierungen geplant.

Aus Sicht der Verwaltung können die Abgrabungen toleriert werden, da bei diesem Bauplatz ein enormer Höhenunterschied vorhanden ist und das Gelände nur über Stützmauern und Terrassierungen abgefangen werden kann.

Gemeinderat Söhner ist der Meinung, dass die erlaubten Regelungen zum Setzen einer Stützmauer teilweise eine Zumutung sind und hinterfragt, ob die Mauer nicht höher gebaut werden darf.

Bürgermeister Houck betont die Nachbarschaftsschützende Wirkung dieser Beschränkung. Ausnahmen sind nur mit nachbarschaftlicher Zustimmung möglich.

Gemeinderätin Dr. Werling merkt an, dass die nördliche Böschung sehr steil sei. Sie möchte wissen, ob für Starkregenereignisse Vorsorge durch Entwässerung und Gräben getroffen wurde. Bei dieser Meinung wird sie von Gemeinderat Feil auch in Hinblick auf den verlaufenden Feldweg unterstützt.

Klaus Muthny berichtet, dass im Zuge der Erschließung mittig im Weg eine Entwässerung eingebaut wurde.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben einstimmig zu und erteilt das Einvernehmen, sofern keine begründeten Einwendungen der Angrenzer vorgetragen werden.

Az. 632.21

## **7. Bebauungsplan „Wohnen und Pflegen“ im Ortsteil Mittelschefflenz**

**a) Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

**b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Erlass örtlicher Bauvorschriften gemäß § 74 LBO**

### **Anlass der Planung**

Bürgermeister Houck begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Steiner von IFK und Frau Friedrich in der Sitzung.

Die „Cornelia Friedrich – Pflege- und Gesundheitsservice GmbH“ plant den Bau eines Seniorenwohnheims und einer Tagespflege-Praxis in Mittelschefflenz. Die Planung sieht die Errichtung eines zweistöckigen Gebäudes mit betreuten Wohnungen mit insgesamt 8 bis 10 Wohneinheiten sowie einer Tagespflege-Praxis vor. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Senioren-

und Pflegeeinrichtung zu schaffen. Das Vorhaben wird seitens der Gemeinde Schefflenz unterstützt.

## **Verfahren**

In der Gemeinderatsitzung am 20.07.2020 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnen und Pflegen“ im Regelverfahren mit zweistufiger Beteiligung gemäß § 3 und § 4 BauGB beschlossen. In der Gemeinderatssitzung am 22.09.2020 der Vorentwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB freigegeben. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand im Zeitraum vom 12.10.2020 bis 13.11.2020 statt.

In der Gemeinderatssitzung am 14.12.2021 wurden die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung behandelt, der Bebauungsplanentwurf gebilligt und zur Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB freigegeben. Die Offenlegung erfolgte im Zeitraum vom 18.01.2021 bis einschließlich 19.02.2021.

Während der Beteiligung der Bürger sind keine Anregungen oder Bedenken der Öffentlichkeit eingegangen.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden wurden folgende Änderungen und Anpassungen vorgenommen:

- Anpassung der Festsetzung zur Oberflächenbefestigung
- Aufnahme bzw. Ergänzung zur Abwasserbeseitigung und Erschließung
- Redaktionelle Anpassungen in der Begründung

Der Entwurf der Planunterlagen mit textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung wurde vom Ingenieurbüro „IFK-Ingenieure“ entsprechend überarbeitet.

Der der Begründung beigefügte Umweltbericht, der Fachbeitrag Artenschutz sowie die Grünordnerischen Maßnahmen wurden durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung „Wagner + Simon Ingenieure“ erarbeitet. Das geologische Baugrundgutachten wurde durch das Büro Geo-Lichtenberger erstellt.

Weitere Details können den beiliegenden Planunterlagen und Fachbeiträgen entnommen werden.

Frau Steiner erläutert die aktuelle Sachlage und informiert über die eingegangenen Stellungnahmen.

Gemeinderätin Dr. Werling und stellt diverse Fragen zum Bebauungsplan warum bei Grundwasserfreilegung eine Wärmepumpe nicht gestattet wird.

Frau Steiner berichtet, dass dieser Hinweis im Bebauungsplan standardmäßig eingefügt wird, aber keine bindende Wirkung hat.

Frau Millinger merkt an, dass aufgrund des Wasserschutzgebiets Kreuzwiesenquelle ein Verbot möglich ist.

Gemeinderat Tscharf erkundigt sich nach einer Pflicht zur Anbringung einer Photovoltaikanlage.

Frau Steiner berichtet, dass eine solche Pflicht erst ab Mai 2022 für Wohngebäude besteht, bei Nichtwohngebäuden ab Januar 2023.

a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Behandlung und Abwägung der während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend dem beigefügten Behandlungsvorschlag

b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Bebauungsplan „Wohnen und Pflegen“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und den Erlass örtlicher Bauvorschriften gemäß § 74 LBO für dieses Plangebiet als Satzung.

Az. 621.416

## 8. Bebauungsplan „Mittelstraße“, Gemarkung Mittelschefflenz

**Billigung des Vorentwurfs und Freigabe für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB**

### **Verfahrensstand**

In der Gemeinderatssitzung am 18.10.2021 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans „Mittelstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB beschlossen. Für die Gemeinderatssitzung am 18.10.2021 wurden zunächst insgesamt drei städtebauliche Varianten ausgearbeitet, die die Umsetzung unterschiedlicher Wohnformen im Plangebiet ermöglichen. In der Gemeinderatssitzung wurde beschlossen das Bebauungsplanverfahren auf Basis der Variante 3 weiterzuverfolgen.

### **Ziele und Zwecke der Planung**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, eine dem örtlichen Eigenbedarf entsprechende Anzahl an Wohnbaugrundstücken im Ortsteil Mittelschefflenz zu entwickeln und attraktive, ca. 600 – 700 m<sup>2</sup> große Wohnbaugrundstücke zur Einfamilienhausbebauung sowie zwei Wohnbaugrundstücke mit einer möglichen Mehrfamilienhausbebauung zur Verfügung stellen zu können. Es soll dabei eine aufgelockerte, an den dörflich geprägten Ortsteil angepasste Wohnbebauung ermöglicht werden.

Der Planvorentwurf mit textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung wurden vom Ingenieurbüro IFK-Ingenieure aus Mosbach erarbeitet. Details hierzu können den beiliegenden Planunterlagen entnommen werden.

Frau Steiner vom Planungsbüro ist in der Sitzung anwesend und stellt den aktuellen Stand des Projekts vor.

Gemeinderat Schwalb möchte wissen, ob auch der mittlere Block als Doppelhäuser mit jeweils 3 Wohneinheiten denkbar wären.

Der Vorsitzende berichtet, dass im Vorfeld bereits darüber beraten wurde. Man kam zu dem Entschluss, dass die Verdichtung am Rande des Baugebiets erfolgen und auch die Nachfrage nach Einfamilienhäusern befriedigt werden solle. Daher ist eine Aufteilung für Ein- und Mehrfamilienhäusern vorgesehen.

Gemeinderat Schwalb betont, dass man Häuser mit maximal 3 Wohneinheiten vorsehen könne.

Gemeinderat Tscharf möchte wissen, woher die Differenz von 17 Wohneinheiten kommen, da in den Unterlagen einmal von 20 Wohneinheiten und auf der nächsten Seite von 37 Wohneinheiten die Rede ist.

Frau Steiner berichtet, dass bei der Planung der Einfamilienhäuser 1,5 Wohneinheiten mit angenommen wurden was bedeutet, dass dort 2,1 Bewohner wohnen würden. Daraus resultiert die 37. Des weiteren erläutert Frau Steiner die statistischen Parameter der Berechnung.

Gemeinderat Feil möchte wissen, inwiefern die Planunterlagen für Anwohner einsehbar sind. Bürgermeister Houck informiert, dass jetzt mit der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung begonnen wird, in der die Planunterlagen sowie darüber hinaus Visualisierungen und eine genaue Erklärung einsehbar sind.

Des Weiteren möchte Gemeinderat Feil wissen, ob die Variante 3 auch gegen Einfamilienhäuser austauschbar ist.

Bürgermeister Houck informiert, dass die Nutzungsschablone gleich bleibt, es unterscheidet

sich nur im maximal zulässigen Rahmen, es ist aber keine Pflicht ein Mehrfamilienhaus zu bauen.

Diese Information wird von Frau Steiner bekräftigt.

Gemeinderat Feil informiert sich, ob die großen Bauplätze auch in 3 kleine Bauplätze abgeändert werden können.

Gemeinderat Schwalb weist in diesem Zusammenhang auf die dann erforderlich werdenden weiteren Hausanschlüsse und Grundstückseinfahrten hin.

Der Vorsitzende greift dies auf und bestätigt, dass dies zu einer Planänderung führen würde.

Gemeinderat Tscharf plädiert dafür, den Bau eines Mehrfamilienhauses auf den großen Bauplätzen zur Pflicht zu machen, da diese unbedingt realisiert werden sollten. Eine Planänderung sollte man nur in Betracht ziehen, wenn die Bauplätze so nicht verkauft werden können.

Der Vorsitzende möchte diese Angelegenheit gerne beim Grundstücksverkauf und nicht über den Bebauungsplan regeln.

Der Gemeinderat billigt mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung den Vorentwurf des Bebauungsplans „Mittelstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung in der Fassung vom 10.01.2021 und gibt diesen für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sowie zur Beteiligung der Nachbarkommunen nach § 2 (2) BauGB frei.

Az.: 621.417

## **9. Beschluss zur Annahme von Zuwendungen**

Zu diesem Tagesordnungspunkt erklärt sich Dr. Friederike Werling als befangen und nimmt nicht an der Verhandlung und Abstimmung teil.

Nach der Dienstanweisung über die Annahme und die Behandlung von Spenden und Sponsoring durch die Gemeinde Schefflenz stehen folgende Spenden zur Annahme durch den Gemeinderat an:

Frau Dr. Friederike Werling; Narzissenstr. 10; 74850 Schefflenz

Geldspende: 300,00 €,

Benefizkonto

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Annahme der Zuwendungen.

Az.: 050.44

## **10. Informationen, Anfragen, Anregungen**

### **Der Vorsitzende informiert über:**

- Gemeindegämmerin Weimer gibt einen kurzen Zwischenbericht zum Hochwasserereignis am 04.01.2022 und zu dem noch ausstehenden Probestau.

Az.: 690.80

- Bürgermeister Houck berichtet von einem Telefonat mit Herrn Steinbach vom Landratsamt bezüglich der Lärmschutzwand entlang der L526 in Unterschefflenz. Ein Ortstermin zur weiteren Klärung wird anvisiert.

Az.: 655.21 TA

- Klaus Muthny berichtet über den aktuellen Stand der Bautätigkeiten an der Wärmeverbundzentrale. Die zentrale Verrohrung ist aktuell in Arbeit, die Lieferung der



Heizung erfolgt in Teilstücken, aktuell steht die Lieferung des Kessels an. Im Anschluss können die Malerarbeiten ausgeführt werden.

Aktuell werden Schefflenzhalle und Kindergarten über eine Gastherme versorgt.

Az. 212.251

- Bei den Bauarbeiten zur Erweiterung der Kindertagesstätte Oberschefflenz sind die Arbeiten an der Bodenplatte abgeschlossen. Die Telefonleitung der Telekom muss verlegt werden und die Zimmererarbeiten sind noch nicht terminiert.

Az. 461.011

- Bei der Baumaßnahme Sanierung der Sanitärräume des Freibads wird am kommenden Mittwoch die Lieferung der Trennwände erwartet.  
In diesem Zusammenhang erkundigt sich Gemeinderat Söhner, ob die Kosten für die Sanierungsarbeiten sich im kalkulierten Rahmen bewegen. Dies wird vom Vorsitzenden bestätigt.

Az.: 574.15

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung. Der Gemeinderat verhandelt sodann im nichtöffentlichen Teil.

Der Vorsitzende:

Die Urkundspersonen:

Schriftführer: